

z.Zl. 9548/54
1305

VI-1/5168/122

Betr.: Rückstellungsantrag des Jaromir Czernin-Morzin

An die

FLD.f.Wien, NÖ.u.Bgld.

Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungs-
angelegenheiten

Wien I., Schottenring 14

Der Prok. ist bekanntgeworden, dass der oben
genannte Jaromir Czernin-Morzin bei der do. Dienststelle
einen auf das 2.Rk-Gesetz gestützten Antrag auf Rück-
stellung des der Rep.Österreich als Vermögen Adolf Hit-
lers verfallenen Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier"
von Jan Vermeer van Delft eingebracht hat.

Die Prok. ersucht um Übermittlung des do. Rück-

Zurück an H. Seil,

Reinschreiben

Von

Bis

18. März 1954

stellungsaktes in dieser Angelegenheit zur Einsicht,
gegen Rückschluss.

16/3.54

q. g. l.

St.

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

60

z.Zl.9548/54
VI

Betrifft: Rückstellungsantrag des
Jaromir Czernin-Morzin.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rück-
stellungsangelegenheiten,

Wien I.,

Der Prokuratur ist bekannt geworden, dass der oben
genannte Jaromir Czernin-Morzin bei der do.Dienststelle
einen auf das 2.Rückstellungsgesetz gestützten Antrag auf
Rückstellung des der Rep.Österreich als Vermögen Adolf
Hitlers verfallenen Gemäldes "Der Künstler in seinem
Atelier" von Jan Vermeer van Delft eingebracht hat.

Die Prokuratur ersucht um Übermittlung des do.Rückstel-
lungsaktes in dieser Angelegenheit zur Einsicht gegen
Rückschluss.

Finanzprokuratur.
Wien, am 16. März 1954.
I. V.
Dr. Neudörfer.

**FÜR DIE RICHTIGKEIT
DER AUSFERTIGUNG!**

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, NÖ. u. Bgld.
Dienststelle für Vermögenssicherung
und Rückstellungsangelegenheiten
Eing. **19. MRZ 1954**
VR 10020-15 Blg. *B*

Mittel. mit 10020-13/54
V. Reizinger 10020 *M. Red. 3.4.54.*

Reizinger
ausgetragen

A b s c h r i f t .

ERKLÄRUNG

Ich Unterzeichnete Gräfin Alix C z e r n i n ,
München, Nikolaiplatz 1, erkläre hiermit in
Ergänzung meiner Zeugenaussage im Prozess
Jaromir Czernin gegen "deutsches Reich vor
dem Bezirksgericht Salzburg vom 19. April 1952
das Nachstehende und bin bereit, als Zeugin
diese Aussage zu machen:

Wenn ich in meiner Aussage vom 19.4.1952
am Schluss erklärt habe:

" Ich glaube, mein Gatte hatte den Erhalt des
Geldes bestätigt, ob er damit auch einen
Dank verbunden hat, weiss ich nicht "
so will ich damit sagen, dass ich lediglich
nicht weiss, ob die Geldempfangsbestätigung
auch eine Dankeserklärung enthielt, dass aber
überhaupt eine Dankeserklärung abgegeben wurde,
weiss ich natürlich sehr gut. Mein Mann hat
damals einen Brief geschrieben an Hitler, in
welchem er sich für den Kauf des Bildes be-
dankt. Der Galeriedirektor Posse, dessen Auf-
treten bei uns in Marschendorf ich in meiner
Zeugenaussage ja geschildert habe, hat nämlich
ausdrücklich verlangt, dass mein Mann einen
solchen Brief, dessen ungefähren Inhalt er
ihm auch vorsagte, schreibt und hat dazu er-
klärt, dass dieser Brief mit eine Bedingung
sei dafür, dass die Angelegenheit "so friedlich"
abläuft. Mein Mann erwiderte damals Posse,
dass man bei dem lächerlichen Kaufpreis ihm
doch etwas derartiges nicht zumuten könne.
Posse aber bestand mit Nachdruck darauf. Worin
dieser Nachdruck bestand, habe ich ja schon ge-
sagt: Es war die unmissverständliche Drohung,
dass eben dann das Bild ohne Entschädigung ent-
eignet wird.

Wäre ich bei meiner Vernehmung vor dem Bezirks-
gericht Salzburg am 19.4.1952 darüber eingehender
befragt worden, hätte ich dies natürlich damals
aufgeklärt. Ich weiss auch, dass mein Mann den
Brief geschrieben hat und dass dies ihm eine
grosse Überwindung kostete. Er hat mit sehr
deutlichen Worten mir gegenüber seine Empörung
zum Ausdruck gebracht.

München, den 26. März 1954.

Alix C z e r n i n e.h.

Finanzprokuratur in Wien
I., Rosenbursenstraße 1
Fernsprecher B 36 5 20
Postsparkassen-Scheckkonto 129.821

VI-1/5168/122

z. Z. 9548/54
1305

An das

~~Bezirksgericht Innere Stadt Wien~~
Kitzbühel (Tirol)

Betreibende Partei: Die Republik Österreich durch die Finanzprokuratur in Wien.

Verpflichtete Partei: Jaromir Chernin-Morzin, Privater in Kitzbühel,
Haus Guntermann

Wegen S 52.909.05

Antrag auf Pfändung und Überweisung von Forderungen und Ansprüchen.

Zweifach 2 Rubrik(en).
1 Beilage, in Urschrift.

Beschluß des Gerichtes:

s. Abf.: ON.10 und 12 d. Erl. anschl.

Reingeschrieben

Verzichten

Abgeteilt

30. März 1954

27.2.1954

mf

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll gebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

a)
Auf Grund des vollstreckbaren Erkenntnisses d. Rk-Komm. b. LG. f. ZRS. Wien v. 11.1.1949, 63 Rk 763/47-12, b) des vollstreckbaren Erkenntnisses der ROK. b. OLG. Wien v. 30.3.1949, Rkb 267/49-16, c) des hg. Beschlusses vom 8.2.1951, E 172/51, und d) des hg. Beschlusses v. 7.3.1951, E 172/51 wird zur Einbringung der vollstreckbaren Kosten - Forderung(en) der betreibenden Partei von insgesamt S 52.909.05 (aus a) restl. S 30.814.-, aus b) S 21.557.25, aus c) S 268.90 und aus d) S 268.90

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution bewilligt durch:

I. Pfändung der Forderungen und Ansprüche, die der verpflichteten Partei gegen den ~~(den)~~ Drittschuldner

Sparkasse der Stadt Kitzbühel auf Grund des dort auf seinen Namen geführten Kontos Nr. 49669 im Betrage von S 55.000.- zustehen.

II. Überweisung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen.

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche oder auf deren Abschlag an die verpflichtete Partei zu zahlen oder zu leisten oder an sie die oben bezeichneten Gegenstände auszufolgen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Forderungen und Ansprüche sowie über das dafür bestellte Pfand und insbesondere die Geltendmachung dieser Forderungen und Ansprüche untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes (Ausfolgungsverbotes) an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an den oben bezeichneten Forderungen und Ansprüchen ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung samt Verzugszinsen:**

Finanzprokuratur z. Zl. 9548/54-VI

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokuratur in Wien.
Kosten tarifmäßig.

Finanzprokuratur.

In Vertretung:

26 / 3. 54
9 92